



Satzung der Turn- und Sportvereinigung Oberensingen e.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins	3
§2 Aufgaben und Zweck des Vereins	3
§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§6 Beiträge.....	6
§7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§8 Organe des Vereins	7
§9 Hauptversammlung	8
§10 Gesamtausschuss	9
§11 Vorstand.....	10
§12 Kassenprüfer.....	10
§13 Abteilungen	11
§14 Vereinsjugend	11
§15 Datenschutz.....	11
§16 Auflösung des Vereins.....	12
§17 In-Kraft-Treten	12

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der im Jahre 1899 gegründete Verein ist unter dem Namen Turn- und Sportvereinigung Oberensingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen (VR 8) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.". Der im Jahre 1946 im Rahmen einer Wiedegründung durch die Besatzungsmächte bestätigte Verein hat seinen Sitz in Nürtingen, Stadtteil Oberensingen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, nationalen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe; Abhaltung von regelmäßigen Spiel-, Turn- und Sportübungen; Bereitstellung von Geräten und Übungsplätzen; Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der Spiel-, Turn- und Sportübungen erforderlichen Personen (Trainer, Schiedsrichter, Turnwarte) sowie die Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale).
- 3.) Der Vorstand ist ermächtigt über die Bezahlung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG zu entscheiden.
- 4.) Der Vorstand ist ermächtigt über einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die Mitgliedern und Mitarbeiter durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu entscheiden.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6.) Der Vorstand ist bemächtigt eine Vergütungsordnung für den Verein zu verabschieden.

§4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
- 5.) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

7) Ein Mitglied erhält als Anerkennung seiner Treue zum Verein folgende Auszeichnung (gerechnet ab dem 16. Lebensjahr)

- a) nach 25 Jahren die silberne Vereinsnadel,
- b) nach 40 Jahren die goldene Vereinsnadel.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Daneben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.) Die ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins sich sportlich betätigen.

3.) Ordentliche Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

4.) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§6 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten: die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Sie haben ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Jahres.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der Außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5.) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand

§9 Hauptversammlung

1.) Im 1. Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die Hauptversammlung von einem Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung in der Nürtinger Zeitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu Bezeichnen sind, einberufen.

2.) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses zu § 9 b, e, f und g.
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter, des Jugendsprechers, des Wirtschaftsbuchführers und des Wirtschaftsabrechners sowie die Wahl der Kassenprüfer.
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 5, Ziffer 2).
- h) Entscheidung über Ankauf, Verkauf, Belastung von Grundstücken.
- i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3.) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung in der Nürtinger Zeitung bekannt zu geben.

4.) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

5.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von einem 3/4 der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7.) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

8.) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§10 Gesamtausschuss

1.) Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstands,
- b) Sachbearbeiter für das Mitgliederwesen (EDV),
- c) der Jugendleiter,
- d) der Jugendsprecher,
- e) der Pressewart,
- f) zwei Vereinsmitglieder,
- g) zwei Vergütungsausschussmitglieder,
- h) Wirtschaftsbuchführer und Wirtschaftsabrechner,
- i) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.

2.) Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3.) Jedes anwesende Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme.

4.) Der Jugendleiter und der Jugendsprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt.

5.) Der Wirtschaftsbuchführer und Wirtschaftsabrechner werden vom Vorstand bestellt.

6.) Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf ein Jahr gewählt bzw. bestellt.

7.) Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

8.) Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
- c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.

9.) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 8 Ziffer 7 entsprechend.

10.) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§11 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

2.) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.) Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen und nicht von Ausschüssen oder Abteilungsleitern selbständig erledigt werden.

4.) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sind.

5.) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtausschusses hierzu schriftlich erteilt ist.

6.) Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses, die Hauptversammlung und andere Versammlungen des Vereins.

7.) Er überwacht die einzelnen Abteilungen und sorgt für gute Zusammenarbeit.

§12 Kassenprüfer

1.) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

2.) Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4.) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit durch den Hauptkassierer erfolgen.

§14 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§15 Datenschutz

1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein sowie von Teilnehmern an Kurs oder Rehasportangeboten verarbeitet.

2.) Die Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Für den Erlass dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig. Sie muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von einem 3/4 der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Vereinsregister verlangt werden, können vom Ausschuss beschlossen werden.

§17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2024 geändert und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nürtingen, den 17.04.2024